

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

UMWELT

Direktion A – Rechtsangelegenheiten und Kohäsion

ENV.A.2 – Förderung der Einhaltung von Vorschriften, Governance und rechtliche Fragen

Brüssel, den

08 FEB. 2013

Axel Vogel

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Im  
Brandenburger Landtag

Am Havelblick 8

14473 Potsdam

DEUTSCHLAND

EINGANG 19. FEB. 2013

Bez.: EU-Pilot 3934/12/ENVI

Sehr geehrter Herr Vogel,

wie wir Ihnen mit Schreiben vom 6. September 2012 mitteilten, hat die Kommission beschlossen, eine Untersuchung im „EU-Pilot“-Programm einzuleiten. Das neue Aktenzeichen Ihrer Beschwerde ist EU-Pilot 3934/12/ENVI. Wie bereits erwähnt, ist das Projekt „EU-Pilot“ darauf ausgerichtet, den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und die Problemlösungsverfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir die polnischen Behörden zu den von Ihnen erhobenen Vorwürfen befragt haben. Hiermit möchte ich Ihnen die Ergebnisse unserer Prüfung Ihrer Beschwerde sowie die Antwort der polnischen Behörden vom 20. November 2012 darlegen.

Lassen Sie mich zunächst ihre Kritikpunkte kurz zusammenfassen. In ihrem Schreiben an die Europäische Kommission vom 8. Dezember 2011 erklärten sie, dass das Programm für die polnische Kernenergie (nachstehend „das Programm“) und der hierzu gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (nachstehend „SUP-Richtlinie“) im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellte Umweltbericht im Oktober 2011 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt worden seien. Verschiedene interessierte Parteien erhielten die Gelegenheit, gegenüber dem polnischen Wirtschaftsministerium Stellung zum Programm zu nehmen. Die bündnis-grüne Landtagsfraktion von Brandenburg machte Gebrauch vom Konsultationsverfahren und übermittelte im Rahmen der in der SUP-Richtlinie vorgesehenen grenzübergreifenden Konsultation ihre Anmerkungen. Gleichzeitig übermittelten Sie der Europäischen Kommission Ihre Kommentare und Beobachtungen, in denen Sie von einem Verstoß gegen die SUP-Richtlinie sowie gegen die Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt berichten. Bitte beachten Sie, dass die Prüfung Ihrer Beschwerde hinsichtlich der Richtlinie 96/92/EG in unserem Schreiben vom 20. Juli 2012 diskutiert wurde. Daher

wird sich die Kommission in der vorliegenden Prüfung auf die Untersuchung der Übereinstimmung des Programms mit den Umweltvorschriften beschränken, die Sie in Ihrer Beschwerde bemängeln.

Ihre größte Besorgnis in Bezug auf das polnische Kernenergieprogramm steht in Zusammenhang mit der Tatsache, dass die öffentliche Konsultation zur SUP zu spät eingeleitet worden sei, da die Entscheidung zur Einführung der Kernenergie in Polen bereits getroffen worden sei. Ihrer Ansicht nach ergibt sich daraus ein Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 sowie Artikel 7 und 8 der SUP-Richtlinie. In dieser Hinsicht verweisen Sie auf einen Beschluss des polnischen Ministerrates vom 10. November 2009. Ferner geben Sie an, dass das polnische Parlament am 13. Mai 2011 einen Beschluss über den Standort des Kernkraftwerks in Polen (Żarnowiec) getroffen habe. Sie weisen ferner darauf hin, dass es sich bei dem veröffentlichten Programm nicht um einen Entwurf, sondern vielmehr um eine ausgearbeitete Fassung des Programms handele.

Ihr zweites wichtiges Anliegen ist die Frage einer Prüfung von Alternativen. Das Programm wurde Ihrer Ansicht nach nicht einer angemessenen Prüfung von Alternativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der SUP-Richtlinie unterzogen. Hierzu merken Sie an, dass weder eine Prüfung der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien noch von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung stattgefunden habe.

Sie haben Ihrer Beschwerde außerdem ein von Frau Rechtsanwältin Ziehm angefertigtes juristisches Gutachten beigelegt, in dem eine Reihe von Behauptungen über die Übereinstimmung des Programms mit den Anforderungen des EU-Rechts aufgestellt werden:

- Im Hinblick auf die SUP-Richtlinie wurden in der Stellungnahme die Argumente aus Ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2011 erneut aufgegriffen. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Entscheidung über die Einführung der Kernenergie in Polen bereits getroffen gewesen und damit die SUP zu spät eingeleitet worden sei. Außerdem wird auf eine mangelnde Alternativenprüfung hingewiesen.
- Des Weiteren wird in der Stellungnahme behauptet, dass der Umweltbericht nicht vollständig sei und nicht dem derzeitigen Stand der Kenntnisse über die Kernenergie entspreche.
- Der dritte Vorwurf hinsichtlich der SUP-Richtlinie betrifft die Tatsache, dass die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Programms nicht ausreichend bestimmt worden seien.
- Die abschließenden Argumente des vorstehend genannten juristischen Gutachtens beziehen sich auf ein Risiko im Zusammenhang mit der Kernenergie, das nach Meinung des Verfassers der Stellungnahme weder im Programm noch im Umweltbericht korrekt und vollständig berücksichtigt wurde.

Bevor wir zur Prüfung der vorstehenden Vorwürfe kommen, möchte ich feststellen, dass die Kommission dafür zuständig ist, die ordnungsgemäße Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zu überwachen. Sie kann ausschließlich mutmaßlichen Nicht-Einhaltungen des EU-Rechts (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie darauf beruhender EU-Rechtssetzungsmaßnahmen (Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse)) nachgehen. Daher können die Kommissionsdienststellen Ihre Beschwerde mit Blick auf bestehendes EU-Recht prüfen, wobei Fragen, für die ausschließlich die polnische Rechtsprechung gilt, entsprechend dem

Subsidiaritätsprinzip weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der polnischen Behörden fallen.

Zunächst ist festzustellen, dass die polnischen Behörden in der Tat mit einer EntschlieÙung vom 10. November 2009 die Einführung der Kernenergie in Polen beschlossen haben. Eine solche EntschlieÙung kommt jedoch nicht einem Plan oder Programm im Sinne der SUP-Richtlinie gleich und fällt damit nicht in den Anwendungsbereich der Anforderungen dieser Richtlinie. Es sei darauf hingewiesen, dass im Sinne der Richtlinie „Pläne und Programme“ gemäß Artikel 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie folgendermaßen zu verstehen ist: „Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten sowie deren Änderungen, die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“. Angesichts der Tatsache, dass eine EntschlieÙung nicht einem Plan oder Programm gleichkommt, kann nicht geschlossen werden, dass eine SUP erforderlich war. Gleichzeitig geht aus den vorgelegten Informationen hervor, dass die polnischen Behörden einen Umweltbericht erstellt und öffentliche Konsultationen, einschließlich grenzüberschreitender Konsultationen für das Programm, durchgeführt haben, sobald der Beschluss zur Ausarbeitung des Programms gefallen war. Folglich hat die Kommission keinen Grund zu der Annahme, dass die SUP zu einem für das betreffende Programm zu späten Zeitpunkt durchgeführt wurde. So sind wir nicht in der Lage, in diesem Zusammenhang einen VerstoÙ gegen die SUP-Richtlinie festzustellen.

In ihrem zweiten Vorwurf machen Sie geltend, dass die polnischen Behörden bei der Durchführung der SUP für das Programm verschiedene Optionen zur Energieerzeugung, wie die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien oder Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, hätten prüfen müssen, bevor die Einführung der Kernenergie beschlossen wurde. Ihrer Ansicht nach stellt das Fehlen entsprechender Prüfungsergebnisse einen VerstoÙ gegen Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie dar. In Bezug auf dieses Argument ist zu beachten, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie verpflichtet sind, einen Umweltbericht zu erstellen, wenn nach Artikel 3 Absatz 1 eine Umweltprüfung durchzuführen ist. In diesem Bericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.

Lassen Sie mich feststellen, dass gemäß den Leitlinien der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG eine Alternative als ein anderer Weg zur Erreichung der Ziele des Plans oder Programms verstanden werden kann. Die von der Kommission erstellten Leitlinien enthalten einige Beispiele für die Prüfung von Alternativen. Mögliche Alternativen bei Flächennutzungs- oder Raumordnungsplänen sind zum Beispiel, wenn Gebiete, die für bestimmte Tätigkeiten oder Zwecke ausgewiesen wurden, anders genutzt werden und andere Gebiete für solche Tätigkeiten ausgewiesen werden. Bei Plänen und Programmen für lange Zeiträume, insbesondere bei Plänen und Programmen für die sehr ferne Zukunft, sind alternative Szenarien für die Entwicklung eine Möglichkeit, Alternativen und deren Auswirkungen zu untersuchen. In der fraglichen Situation wurde als Ziel des Programms festgelegt, die Kernenergie in Polen einzuführen. Die Prüfung vernünftiger Alternativen betrifft daher verschiedene Optionen für die Umsetzung der Kernenergie in Polen. Folglich kann nicht der Schluss

gezogen werden, dass Polen gegen Artikel 5 Absatz 1 der SUP-Richtlinie verstoßen hat, weil in dem für das fragliche Programm erstellten Umweltbericht keine anderen Möglichkeiten zur Energiegewinnung geprüft wurden. Aus den der Kommission vorliegenden Informationen geht jedoch klar hervor, dass eine solche Prüfung von den polnischen Behörden bei der Erstellung des Umweltberichts für ihr Strategiepapier zur „Energiepolitik 2030“ durchgeführt wurde. In diesem strategischen Dokument werden verschiedene Möglichkeiten der Energieerzeugung geprüft, einschließlich der Kernenergie.

Weitere Vorwürfe in der Stellungnahme zur Beschwerde betreffen Lücken, die Sie im Umweltbericht festgestellt haben. In der Stellungnahme heißt es, dass der Umweltbericht nicht vollständig sei, da einige wichtige Elemente fehlten, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der SUP-Richtlinie erforderlich sind. Insbesondere verweist die Stellungnahme auf eine unzureichende Prüfung der Beziehung zwischen dem Programm und anderen Plänen und Programmen, insbesondere solchen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie). Des Weiteren wird in der Stellungnahme Bezug auf die fehlende Prüfung der voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Programms (sogenannte „Nullvariante“) und auf unzureichende Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Programms genommen. Ihrer Ansicht nach werden die Auswirkungen der Durchführung des Programms wesentlich größer sein, als im Umweltbericht dargestellt. Im letzten Kapitel der Stellungnahme werden die Risiken im Zusammenhang mit der Kernenergie erläutert, sowohl im Hinblick auf den normalen Nutzungsprozess als auch auf etwaige Unfälle (einschließlich Terroranschläge), die ihrer Ansicht nach im Umweltbericht unvollständig und ungenau dargelegt werden. In der Stellungnahme wird auch auf eine unzureichende Prüfung des Verwertungsprozesses nuklearer Abfälle aufgeführt.

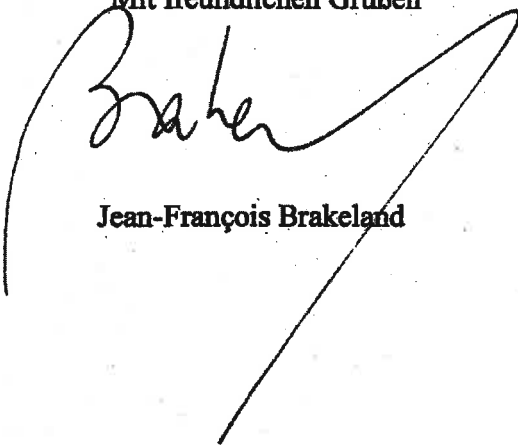
In Bezug auf die angeblichen von Ihnen festgestellten Lücken im für das fragliche Programm erstellten Umweltbericht möchte ich anmerken, dass sich aus den von den polnischen Behörden erhaltenen Informationen schließen lässt, dass der für das fragliche Programm vorgeschriebene Umweltbericht noch nicht abgeschlossen ist. Die polnischen Behörden haben auf zusätzliche grenzübergreifende Konsultationen mit zehn Mitgliedstaaten hingewiesen (Frist zur Einreichung von Stellungnahmen und Anmerkungen: 28. Februar 2012). Des Weiteren erklärten die polnischen Behörden, dass die Ergebnisse der grenzübergreifenden Konsultationen gemäß den Anforderungen von Artikel 8 der SUP-Richtlinie im Rahmen der Fertigstellung des Programms berücksichtigt werden. In ihrer Antwort vom 20. November 2012 haben die polnischen Behörden auch auf die Tatsache verwiesen, dass der Umweltbericht durch zusätzliche Analysen auf Grundlage der grenzübergreifenden Konsultationen ergänzt wird. Insbesondere haben die polnischen Behörden darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Verwertung nuklearer Abfälle sowie der „Nullvariante“ im Umweltbericht ausgebaut wird.

In Anbetracht der oben genannten Erläuterungen der polnischen Behörden, die darauf hinweisen, dass die fragliche SUP noch nicht abgeschlossen ist und dass die im Rahmen der Konsultationen eingereichten Stellungnahmen angemessen berücksichtigt werden, ist die Kommission nicht in der Lage, einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 der SUP-Richtlinie im Zusammenhang mit den Vorwürfen über Mängel und Lücken im Umweltbericht festzustellen.

Zusammenfassend möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Kommission in dem von Ihnen geschilderten Fall anhand der derzeit vorliegenden Informationen keine Verletzung des

EU-Rechts, insbesondere der Bestimmungen der SUP-Richtlinie, feststellen kann. Daher beabsichtigen wir nicht, in dem von Ihnen geschilderten Fall ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen auf Grundlage von Artikel 258 AEUV einzuleiten. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Analyse hat die Kommission die Antwort der polnischen Behörden im Rahmen des EU-Pilot-Austausches akzeptiert. Angesichts der Tatsache, dass die SUP im Hinblick auf das Programm noch nicht abgeschlossen ist, haben wir allerdings vor, die künftige Entwicklung der Lage in Bezug auf den unter dem Aktenzeichen EU-Pilot 3934/12/ENVI registrierten Fall zu beobachten. Sollten Sie etwaige Kommentare oder Bemerkungen zu den vorhergehenden Ausführungen haben, teilen Sie diese bitte innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens mit.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brakeland', is written over the typed name. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Jean-François Brakeland